Zentrum für Schul- und Jugendinformation HAMBURG

Bewertung Ausländischer Bildungsnachweise

Zeugnisanerkennung/Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse

Voraussetzungen für die gleichwertige Anerkennung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen

„Erster allgemeinbildender Schulabschluss“ (ESA) und
„Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss“ (eESA)

Für eine gleichwertige Anerkennung der im Ausland erworbenen Schulzeugnisse mit dem ESA bzw. dem eESA ist in der Regel der erfolgreiche Besuch (Abschluss oder Versetzung in die jeweils höhere Klasse) von mindestens neun bzw. zehn (bei einigen Herkunftsländern auch elf) aufsteigenden Schuljahren an einer allgemeinbildenden Schule bzw. einem Bildungsgang mit hinreichendem allgemeinbildendem Unterricht nachzuweisen. Bei einer kürzeren Schulzeit kann keine Gleichwertigkeit festgestellt werden. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die Mindestschulzeit systembedingt nicht erreicht werden kann oder aus individuellen Gründen (wie z.B. Schulabbruch, Flucht oder Übersiedlung) nicht erreicht wurde. Nur für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz gelten zum Teil abweichende Regelungen.

Zusätzlich ist der erfolgreiche Unterricht in Sprachen (in der Regel mindestens Muttersprache und ggf. eine Fremdsprache), in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen Fach (z.B. Biologie, Physik oder Chemie) sowie einem sozialkundlichen Fach (z.B. Geschichte, Politik, Sozialkunde) nachzuweisen.

„Mittlerer Schulabschluss“ (MSA)

Für eine gleichwertige Anerkennung der im Ausland erworbenen Schulzeugnisse mit dem MSA ist der erfolgreiche Besuch (Abschluss oder Versetzung in die jeweils höhere Klasse) von mindestens zehn (bei einigen Herkunftsländern auch elf oder zwölf) aufsteigenden Schuljahren an einer allgemeinbildenden Schule bzw. einem Bildungsgang mit hinreichendem allgemeinbildendem Unterricht nachzuweisen.

Zusätzlich ist der erfolgreiche Unterricht in zwei Sprachen (in der Regel Muttersprache und eine Fremdsprache), in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen Fach (z.B. Biologie, Physik oder Chemie) sowie einem sozialkundlichen Fach (z.B. Geschichte, Politik, Sozialkunde) nachzuweisen.

„Fachgebundene Hochschulreife“ und **„Allgemeine Hochschulreife“**

Das Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ) bewertet die im Ausland erworbene Hochschulzugangsqualifikation für Bewerbungen auf dem Hamburger Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (nicht für die Zulassung an Hochschulen) auf Grundlage der Beschlüsse und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz sowie der Bewertung der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ (ZAB). Sofern die im Ausland erworbene Qualifikation auch in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) zu einem Hochschulzugang führt, stellt das ZSJ eine entsprechende Bescheinigung für Bewerbungszwecke auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aus.

Detaillierte Informationen zur ersten Selbsteinschätzung der Vergleichbarkeit eines im Ausland erworbenen Schul- und Hochschulabschlusses sind in der Datenbank „anabin“ der ZAB einsehbar: https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite